

Der Gefahrgutbeauftragte

Ing.ⁱⁿ Angelika Frauenberger

Wien Energie GmbH | Gefahrgutconsulting | Thomas-Klestil-Platz 14 | 1030 Wien

Telefon: +43 (0)1 4004-31617 | Fax: +43 (0)1 4004-9931617 | Mobil: +43 (0)664 623 2027

angelika.frauenberger@wienenergie.at

www.wienenergie.at

Mit dem Jahr 2000 wurde, im Rahmen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten für diejenigen Unternehmen verpflichtend eingeführt, deren Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gefahrgut stehen. Dies betrifft die Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraßen, wobei hier vorwiegend auf die Vorschriften des ADR bzw. RID eingegangen wird. Zum damaligen Zeitpunkt hat das Gefahrgutrecht sicher an Bedeutung gewonnen, da es seither in den Unternehmen mindestens eine Person geben muss, die die Rechtsvorschriften dazu kennt und auch eine Ausbildung benötigt. Die Rechtsmaterie zum Bereich Gefahrgut betrifft eine Vielzahl an Unternehmen. Diese sind in den produzierenden, handelnden, transportierenden und entsorgenden Bereichen tätig. Wobei sich hier der Begriff Unternehmen weiter steckt als im üblichen Sinne. Es sind daher z. B. auch Vereinigungen bzw. Zusammenschlüsse mit und ohne Erwerbszweck, wie auch staatliche Einrichtungen betroffen.

Braucht jedes Unternehmen einen Gefahrgutbeauftragten?

Unternehmen, deren Tätigkeit die **Beförderung gefährlicher Güter** ist oder das mit dieser Beförderung **zusammenhängende Befüllen oder Verpacken sowie Be- oder Entladen**, mit Ausnahme des Entladens am endgültigen Bestimmungsort, durchführt, haben einen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen. Diese Bestellung ist dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie binnen eines Monats nach Benennung oder Änderung der Benennung mitzuteilen.

Ausnahme beim Transport von geringen Mengen!

Diese Verpflichtung gilt nicht für Unternehmen, die gefährliche Güter in Mengen im Rahmen ADR 1.1.3.4 (begrenzte Mengen) und 1.1.3.6 (Beschränkung pro Beförderungseinheit) befördern.

Als Beispiel sei hier ein Richtwert für die begrenzte Menge angeführt, der aber immer abhängig vom Gefahrgut ist, mit max. 5 l/kg pro Innenverpackung und max. 30 kg brutto pro Außenverpackung/Versandstück. Bei der freigestellten Menge können größere Versandstücke transportiert werden, jedoch mengenbegrenzt auf die Beförderungseinheit. Als Beispiel seien hier pro Beförderungseinheit von 20 l/kg bis 1000 l/kg genannt, wieder abhängig von dem Gefahrgut.

Ausnahme für das Entladen am endgültigen Bestimmungsort!

Eine Ausnahme kann dann gemacht werden, wenn Gefahrgut am endgültigen Bestimmungsort übernommen wird und der Empfänger dies verbraucht.

Braucht der Gefahrgutbeauftragte eine Ausbildung?

Der Gefahrgutbeauftragte muss **Inhaber eines** für den oder die betreffenden Verkehrsträger (Straße, Schiene oder Wasserstraßen) **gültigen Schulungsnachweises** sein. Dazu muss er eine **Schulung mit Prüfung** bei einem von der Behörde zugelassenen Schulungsveranstalter **absolvieren**. Er erhält dazu einen Nachweis, der eine **Geltungsdauer von fünf Jahren** hat. Sie wird automatisch um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber des Nachweises im letzten Jahr der Gültigkeit an einer **Fortbildungsschulung** teilgenommen und eine Prüfung dazu bestanden hat.

Wer kann diese Tätigkeit im Unternehmen übernehmen?

Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann der **Leiter des Unternehmens** selbst oder ein **beauftragter Mitarbeiter** oder ein **externer Beauftragter** übernehmen. Die Unternehmensleitung ist verpflichtet, Gefahrgutbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,

ihnen hierfür ausreichend Zeit während der Arbeitszeit zu gewähren und ihnen die erforderlichen Hilfsmittel sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.



Welche Aufgaben hat der Gefahrgutbeauftragte?

Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung der Unternehmensleitung die für die in Betracht kommenden relevanten Gefahrgutvorschriften insbesondere genannten Aufgaben zu erfüllen.

- Überwachen der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter
- Beratung des Unternehmens bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter
- Erstellung eines Jahresberichts für die Unternehmensleitung

Darüber hinaus umfassen die Aufgaben folgende nachstehenden Vorgehen und Verfahren:

- Identifizierung der beförderten gefährlichen Güter
- Erfüllung der Gefahrgut-Anforderungen beim Kauf von Beförderungsmitteln
- Prüfung des verwendeten Materials für Beförderung, Be- und Entladung
- Ausreichende Schulung der betroffenen Arbeitnehmer, inkl. Vermerke im Personalakt dazu
- Durchführung geeigneter Sofortmaßnahmen und weiterer Maßnahmen bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen
- Durchführung von Untersuchungen zu etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen und, wenn erforderlich, Erstellung von Berichten dazu
- Auswahl von Subunternehmen und sonstigen Dritten
- Prüfung der Arbeitsanweisungen für das betroffene Personal
- Maßnahmen zu Aufklärung über die Gefahr

- Prüfung auf Vorhandensein der mitzuführenden Papiere und Sicherheitsausrüstungen
- Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für das Be- und Entladen

Vorhandensein des Sicherungsplanes



Der Gefahrgutcheck

Im ADR/RID Kapitel 7.5 ist bei der Ankunft am Be- und Entladeort das Fahrzeug und der Fahrzeugführer sowie die Umschließungen hinsichtlich der Sicherheit, Sauberkeit und der ordnungsgemäßen Funktion für die bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstungen auf das Einhalten der Rechtsvorschriften zu überprüfen. Dies kann anhand eines Gefahrgutchecks erfolgen, wobei die Überprüfungspunkte abhängig von den jeweiligen Anforderungen zu definieren sind. Zusätzlich wird die Dokumentation dieser Gefahrgutchecks empfohlen.

Sind Inhalt und der Aufbau des Jahresberichtes vorgegeben?

Es gibt in den Regulativen keine Vorgaben zu dem Aufbau und den Inhalten eines Jahresberichtes. Er sollte aber die Tätigkeiten im Rahmen der entsprechenden Gefahrgutvorschriften gut abbilden und dazu könnten zum Beispiel diese Fragen im Bericht beantwortet sein:

- Welche Klassen in welchen Mengen werden transportiert?
- Wer sind die betroffenen Frächter und werden die Transporte national oder auch international (Importe/Exporte) durchgeführt?
- Werden Freistellungen in Anspruch genommen und welche Mengen sind davon betroffen?
- Wie sind die Ergebnisse der Gefahrgutchecks?
- Gab es meldepflichtige Unfälle und/oder Zwischenfälle und welche Maßnahmen wurden in Folge getroffen?
- Wie, wann und womit wurden die betroffenen Mitarbeiter geschult?
- Gibt es Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern?
- Gibt es Arbeitsanweisungen im Rahmen des Gefahrguttransportes und liegen diese aktuell auf?
- Welche Themenschwerpunkte gab es im Berichtsjahr?

- Ist ein Sicherungsplan erforderlich und liegt dieser aktuell auf?

Die Jahresberichte sind fünf Jahre lang aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

In folgenden Fällen sind Verwaltungsstrafen möglich:

- Für **Unternehmensleiter die keinen oder einen nicht ausreichend qualifizierten Gefahrgutbeauftragten benennen** oder einen **Gefahrgutbeauftragten benennen** oder einsetzen, obwohl dieser **keinen gültigen Schulungsnachweis** besitzt.
- Wenn der **Unternehmensleiter nicht ausreichend Zeit** während der Arbeitszeit **zur Erfüllung der Pflichten** und für die Weiterbildung des Gefahrgutbeauftragten ermöglicht.
- Wenn der **Gefahrgutbeauftragte die Pflichten**, gemäß den entsprechenden Gefahrgutvorschriften, **nicht wahrnimmt**.

Ist eine Schulung der Mitarbeiter erforderlich?

Es müssen alle **am Gefahrguttransport beteiligten Personen** von einem Gefahrgutbeauftragten **unterwiesen** sein. Schulungsinhalte sind:

- **Allgemeinschulung** im Rahmen der zutreffenden gefahrgutrechtlichen Vorschriften
- **Aufgabenbezogene Unterweisung**
- **Sicherheitsunterweisung**

Die Schulung hat in regelmäßigen Abständen zu erfolgen, wobei diese mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden muss, damit den Änderungen in den Vorschriften Rechnung getragen werden kann. Die Dokumentation

dazu ist vom Arbeitgeber mindestens fünf Jahre zu archivieren, damit sie auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden kann.

Dieser Artikel soll Ihnen einen kurzen Überblick verschaffen, welche Anforderungen an das Tätigkeitsfeld des Gefahrgutbeauftragten gestellt werden. Es ist hierbei sehr wichtig, mit Maß und Ziel die Erfordernisse im Unternehmen zu erkennen, zu transportieren, umzusetzen und stetig zu evaluieren. Einerseits ist es sicher ein Anliegen der Geschäftsführung, die für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist und andererseits auch für alle Beteiligten, deren Sicherheit davon abhängig sein kann.

Grundsätzlich ist das Gefahrgutrecht sicher ein komplexe Materie, wenn aber die für das Unternehmen relevanten Vorschriften identifiziert werden können und eine standardisierte Umsetzung erfolgt, kann der Aufwand im Rahmen bleiben und die Betroffenen wissen, wie mit Gefahrgut richtig umzugehen ist.

Der **Gefahrgutbeauftragte** ist dazu Ihr **Coach im Unternehmen**.

Für Fragen zum Gefahrgutbeauftragten oder zu den gefahrgutrechtlichen Vorschriften stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!



Ing.ⁱⁿ Angelika Frauenberger
Wien Energie GmbH
Gefahrgutconsulting

Thomas-Klestil-Platz 14
1030 Wien

Telefon: +43 (0)1 4004-31617
Fax: +43 (0)1 4004-9931617
Mobil: +43 (0)664 623 2027
angelika.frauenberger@wienenergie.at
www.wienenergie.at